

AMTSBLATT

der Gemeinde Mühlenbecker Land



Herausgeber: Gemeinde Mühlenbecker Land – Der Bürgermeister

Mühlenbecker Land

5. Jahrgang

Mühlenbecker Land • 22. Mai 2008

Nummer 4

Inhaltsverzeichnis

Amtlicher Teil

- Bekanntmachung Berufung Wahlleiter Seite 2
- Bekanntmachung Wahlausschuss Seite 2
- Wahlbekanntmachung Seite 2
- Information zum Wahlverfahren Seite 6
- Information Wahlhelfer für die Kommunalwahl Seite 6
- Abstimmungsbekanntmachung Volksbegehren Seite 7
- Hinweis Volksbegehren Seite 7
- Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land Seite 10
- Information des Ordnungsamtes – Verantwortungsbewusste Hundehaltung in unserer Gemeinde Seite 10
- Information der AWU – Entsorgung von Laub und Grünschnitt Seite 11
- Information des Landkreises Oberhavel – Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung Seite 12

Nichtamtlicher Teil

- CDU Gemeindeverband MÜL Seite 12
- SPD MÜL Seite 12
- Die LINKE.MÜL Seite 12
- Grün & Frei MÜL Seite 13
- Aktionsgemeinschaft MÜL Seite 13
- FDP Ortsverband MÜL Seite 13
- Förderverein Historische Mönchmühle e.V. Seite 14
- Innovationspreis 2008 Seite 14
- Heide-Königin/Heide-König 2008 gesucht Seite 14
- 5. Storchlauf Seite 14

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Berufung des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters

In der 51. öffentlichen Sitzung der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land wurde zum Wahlleiter für das Wahlgebiet der Gemeinde zur Kommunalwahl 2008 Herr Jörg Matthes und als Stellvertretender Wahlleiter Herr Mario Döpke berufen.

Mühlenbecker Land, 14.03.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Einreichung von Wahlvorschlägen für Beisitzer im Wahlausschuss zur Kommunalwahl 2008

Die im Wahlgebiet der Gemeinde Mühlenbecker Land vertretenen Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen werden gem. § 16 Abs. 1 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) i.V.m. § 3 Abs. 1 Brandenburgischer Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) aufgefordert, dem Wahlleiter wahlberechtigte Personen des Wahlgebietes zur **Berufung als Beisitzer des Wahlausschusses** vorzuschlagen.

Die Vorschläge sind bis zum **30. Juni 2008** an den Wahlleiter in der Gemeinde Mühlenbecker Land, 16567 Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1 zu richten.

Auszug aus dem BbgKWahlG

§ 83 Abs. 1 BbgKWahlG

Die Beisitzer der Wahlausschüsse und Mitglieder der Wahlvorstände üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Zur Übernahme dieses Ehrenamtes ist vorbehaltlich des § 83 Abs. 4 BbgKWahlG und des § 83 Abs. 5 BbgKWahlG jede wahlberechtigte Person verpflichtet.

§ 83 Abs. 4 BbgKWahlG

Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen und stellvertretende Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge dürfen nicht Wahlleiter oder deren Stellvertreter sein und keine ehrenamtliche Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 ausüben. Wahlleiter oder deren Stellvertreter scheiden mit ihrer schriftlichen Zustimmung zur Aufnahme in einem Wahlvorschlag (§ 28 Abs. 5 oder 70 Abs. 3) oder mit ihrer Benennung auf einem Wahlvorschlag als Vertrauensperson oder stellvertretende Vertrauensperson aus ihrem Amt aus. Satz 3 gilt für die Beisitzer der Wahlausschüsse und die Mitglieder der Wahlvorstände entsprechend.

§ 83 Abs. 5 BbgKWahlG

Die Übernahme einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 dürfen insbesondere ablehnen:

1. die Mitglieder des Europäischen Parlamentes, des Deutschen Bundestages, des Landtages, der Bundesregierung und der Landesregierung
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit dem Vollzug der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung beauftragt sind,
3. wahlberechtigte Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben,
4. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert,

5. wahlberechtigte Personen, die glaubhaft machen, dass sie aus dringenden Gründen oder wegen einer Krankheit oder wegen einer Behinderung nicht in der Lage sind, das Amt ordnungsgemäß zu führen sowie
6. wahlberechtigte Personen, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten.

Mühlenbecker Land, 06.05.2008

gez.: Matthes
Wahlleiter

Bekanntmachung zu den Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land, des Ortsbeirates des Ortsteiles Schildow, des Ortsbeirates des Ortsteiles Schönfließ, des Ortsbeirates des Ortsteiles Mühlenbeck und des Ortsbeirates des Ortsteiles Zühlsdorf am 28. September 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die **Wahlen**

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schildow,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Schönfließ,
- des Ortsbeirats des Ortsteils Mühlenbeck und
- des Ortsbeirats des Ortsteils Zühlsdorf)

am **Sonntag, den 28. September 2008** in der Zeit von **8 bis 18 Uhr** statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern den Wahltermin für die vorgenannte Wahl durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen **möglichst frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land

1. **Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter**
Es sind insgesamt **22** Gemeindevertreter zu wählen.

2. **Wahlkreise und Wahlgebiet**

Die Gemeindevertretung Mühlenbeck Land hat durch Beschluss das Wahlgebiet einem einzigen Wahlkreis zugeordnet.

3. **Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist**

- 3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben

können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

- 3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,

beim

Wahlleiter der Gemeinde Mühlenbecker Land

Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land

schriftlich eingereicht werden.

4. **Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen**

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem **Wahlleiter für die Gemeinde Mühlenbecker Land** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. **Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages**

Einzelbewerber oder Parteien, politische Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen können ausschließlich **wahlgebietsbezogene Wahlvorschläge** einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung von Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigten. Da das Wahlgebiet nicht in mehrere Wahlkreise unterteilt ist, sind wahlkreisbezogene Wahlvorschläge nicht möglich.

6. **Inhalt der Wahlvorschläge**

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

- 6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Der

wahlgebietsbezogener Wahlvorschlag darf höchstens **33** Bewerber enthalten.

- 6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

- 6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 **Wichtige Beschränkungen**

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. **Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber**

- 7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 **Zur Wählbarkeit**

7.2.1 **Wählbarkeit von Deutschen**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 **Wählbarkeit von Unionsbürgern**

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
 - seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er
- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
 - infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
 - infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.
- 7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.
- Unionsbürger**, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
8. **Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG**
- 8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).
- 8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Oberhavel wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.
- 8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.
- 8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.
- 8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.
- 8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.
- 8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.
9. **Unterstützungsunterschriften**
- 9.1 **Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften**
- 9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.
- 9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Oberhavel oder in der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.
- 9.2 **Wichtige Hinweise**
- 9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind im Falle eines **wahlgebietsbezogenen** Wahlvorschlags mindestens **20** Unterstützungsunterschriften von **im Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.
- 9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum **Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr**, bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Mühlenbecker Land, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land zu leisten.
- Die Unterstützungsunterschrift kann auch u.a. vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir** auf Anforderung **ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3)

sind der Wahlbehörde (Gemeinde Mühlenbecker Land, Liebenwalder Str. 1, Mühlenbecker Land) **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

- 9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde**, Gemeinde Mühlenbecker Land, Einwohnermeldeamt, Liebenwalder Str. 1, 16567 Mühlenbecker Land aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Belaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

- 9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.
- 9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.
- 9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.
- 9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.
- 9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.
- 9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften

nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am **21.08.2008 um 18.00 Uhr** in öffentlicher Sitzung in der Gemeindeverwaltung Mühlenbecker Land über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Schildow Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land gelten für die Wahl zu den Ortsbeiräten mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Schildow Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf ist das Gebiet des jeweiligen Ortsteils. Das Wahlgebiet des jeweiligen Ortsteils bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **fünf** Mitglieder des jeweiligen Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **7** Bewerber für den jeweiligen Ortsbeirat enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im jeweiligen Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zu den jeweiligen Ortsbeiräten bestimmen, sofern die Anzahl der im jeweiligen Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Gemeinde Mühlenbecker Land wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens Unterstützungsunterschriften in folgender Höhe beizufügen:
Ortsteil Schildow **10** Unterstützungsunterschriften,
Ortsteil Schönfließ **5** Unterstützungsunterschriften,
Ortsteil Mühlenbeck **10** Unterstützungsunterschriften,
Ortsteil Zühlsdorf **5** Unterstützungsunterschriften

Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im jeweiligen Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4, 9.2.2 bis 9.2.5 und 9.2.7 bis 9.2.10 sinngemäß.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vor mir beschafft und können bei mir angefordert werden.

Mühlenbecker Land, 02.05.2008

gez. Matthes
Wahlleiter

Information zum Wahlverfahren für die Kommunalwahlen am 28. September 2008

- Am 28. September 2008 finden in der Gemeinde Mühlenbecker Land die Kommunalwahlen statt. Gewählt werden kann in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr.
- Das Wahlgebiet der Gemeinde ist in 12 Wahlbezirke mit nachfolgend dargestellten Wahllokalen eingeteilt:

OT Schildow

Wahlbezirk I: Kita „An der Heidekrautbahn“ Franz-Schmidt-Str. 10, nicht barrierefrei

Wahlbezirk II: Kita „Spatzenhaus“, Schillerstr. 25, nicht barrierefrei

Wahlbezirk III: Aula Europaschule, Franz-Schmidt-Str. 5, barrierefrei

Wahlbezirk IV: Raumzellen Hort, Franz-Schmidt-Str. 5, nicht barrierefrei

Wahlbezirk V: Restaurant „Kastanienhof“, Schillerstr. 1a, nicht barrierefrei

OT Schönfließ

Wahlbezirk VI: Kita „Villa Kunterbunt“, Dorfstr. 1, nicht barrierefrei

Wahlbezirk VII: Bürgerbüro Bieseheide, Traubeneichenstr. 66, nicht barrierefrei

OT Mühlenbeck

Wahlbezirk VIII: Kita „Koboldhaus“, Liebenwalder Str. 73, nicht barrierefrei

Wahlbezirk IX: Restaurant „rund um (BFW)“, Kastanienallee 25, barrierefrei

Wahlbezirk X: Grundschule, Hauptstr. 19, nicht barrierefrei

OT Zühlsdorf

Wahlbezirk XI: Mehrzweckraum 1, Dorfstr. 35a, barrierefrei

Wahlbezirk XII: Mehrzweckraum 2, Dorfstr. 35a, barrierefrei

In den Wahlbenachrichtigungskarten, die den Wahlberechtigten bis zum 31. August 2008 übersandt werden, sind Wahlbezirk und Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person zu wählen hat. Der Briefwahlvorstand für die Auszählung der Wahlen zur Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am 28. September 2008 um 17.30 Uhr im Raum U3 in der Gemeindeverwaltung im OT Mühlenbeck, Liebenwalder Str. 1 zusammen.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen.
- Die Wahl erfolgt in allen Wahlbezirken ausschließlich mit elektronischen Wahl- und Stimmzählgeräten.** Auf der Wählerbedienfläche sind drei Stimmzettel abgebildet, die amtlich hergestellt werden. Sie werden die Wahlvorschläge zur Wahl des **Kreistages** (weißer Stimmzettel) sowie die durch den Wahlausschuss am 21. August 2008 zugelassenen Wahlvorschläge zur Wahl der **Gemeindevertretung** (rosafarbener Stimmzettel) und die Stimmzettel des jeweiligen **Ortsbeirates** enthalten (grüner Stimmzettel).

Die Gerätestimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschlagsträger mit Nr., Angabe der Partei bzw. pol. Vereinigung und Kurzbezeichnung (Kopfzeile) und darunter fortlaufend nummeriert die Namen, Berufe und Anschriften der Bewerber. Rechts von dem Namen jedes Bewerbers ist die Taste für die Stimmabgabe plaziert.

Jeder wahlberechtigte Bürger kann pro Wahl drei Stimmen vergeben. Er kann drei Stimmen für einen Bewerber abgeben, er kann sie aber auch verteilen.

Er wählt zunächst den **Kreistag**. Er wählt durch Tastendruck den Bewerber aus, dem seine Stimme gelten soll. Die so getroffene Auswahl erscheint im Display des Wahlgerätes und kann kontrolliert und ggf. korrigiert werden. Hat er seine drei Stimmen vergeben, wechselt die Geräteanzeige zur Wahl der **Gemeindevertretung**. Hat er auch hier seine drei Stimmen vergeben, wechselt die Geräteanzeige zur Wahl des **Ortsbeirates**. Nachdem der Wähler auch hier drei Stimmen vergeben hat, ist anschließend die **Taste „Stimmabgabe“** neben dem Display zu drücken, um den Wahlvorgang abzuschließen. Alle Stimmen „fallen“ somit in die elektronische Urne und werden gespeichert. Die Reihenfolge der Stimmabgabe von links nach rechts in der Reihenfolge Kreistag, Gemeindevertretung, Ortsbeirat ist zwingend einzuhalten. Bei Problemen leisten die Wahlhelfer gerne Hilfestellung. Im Übrigen kann der Umgang mit den Wahlautomaten im Vorfeld in der Verwaltung auch geprobt werden.

- Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
- Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk im Wahlgebiet Mühlenbecker Land oder
 - durch Briefwahl teilnehmen. Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde Mühlenbecker Land einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Mühlenbecker Land, 05.05.2008

gez.: Matthes
Wahlleiter

Wahlhelfer für die Kommunalwahl am 28.09.2008 gesucht

Wahlen sind aufwändige und kostenintensive Großorganisationen. In den Ortsteilen Schildow, Schönfließ, Mühlenbeck und Zühlsdorf der Gemeinde Mühlenbecker Land mit rund 11.000 Wahlberechtigten werden insgesamt etwa 90 Wahlhelfer für die zwölf Wahllokale und dem einen Briefwahlvorstand benötigt.

Verlassen Sie sich nicht darauf, dass es „die anderen“ schon machen werden. Nicht in jedem Land unserer Welt sind freie Wahlen selbstverständlich.

Wenn Sie ein Stück Demokratie hautnah erleben und unterstützen möchten, sind Sie herzlich eingeladen sich als ehrenamtliche Wahlhelferin oder Wahlhelfer zu melden.

Was müssen Sie am Wahlsonntag tun?

Aufgabe der Wahlhelfer ist es im wesentlichen,

- die Wahlberechtigung zu prüfen
- die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis anzubringen
- die Wahlautomaten zu beaufsichtigen
- und schließlich ab 18.00 Uhr das Ergebnis festzustellen.

Dazu brauchen Sie keine besonderen Vorkenntnisse. Sie müssen auch nicht den ganzen Tag im Wahllokal sitzen. Im Team arbeiten auch immer erfahrene Ehrenamtler mit und es ist groß genug, um es in eine Vormittagsschicht und eine Nachmittagschicht einzuteilen. Lediglich frühmorgens um 8.00 Uhr zur Eröffnung der Wahlhandlung und ab 18.00 Uhr zur Ergebnisfeststellung sind alle Wahlhelfer gleichzeitig im Einsatz. Erstmals werden Wahlautomaten eingesetzt, um zum einen den Bürgern die Stimmabgabe zu erleichtern und um zum anderen eine schnelle und genaue Ergebnisfeststellung zu garantieren. Der langwierige Auszählungsprozess nach der Wahl entfällt. Allerdings ist mit höherem Beratungsaufwand wegen des Einsatzes der Automaten zu rechnen.

Natürlich erhalten Sie für Ihr Engagement auch ein finanzielles „Danke schön“ in Höhe von 25,- € für Mitglieder des Wahlvorstandes und 30,- € für Vorsitzende und Stellvertreter.

Wenn Sie bei dieser vielseitigen, abwechslungsreichen, aber auch kurzweiligen Tätigkeit mitmachen möchten, wenden Sie sich bitte an den:

Wahlleiter Hrn. Matthes
Liebenwalder Str. 1
16567 Mühlenbecker Land,
Tel.: 033056-84120, Fax 033056-84170
Email: buengeramt@amtschildow.de

Angesichts der zu erwartenden spannenden Wahl freue ich mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mühlenbecker Land, 06.05.2008

gez.: Matthes
Wahlleiter

Abstimmungsbekanntmachung

Abstimmungsbehörde: Der Bürgermeister
Gemeinde: Mühlenbecker Land
Stimmkreis: 8

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für ein Sozialticket in Brandenburg“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

28. April 2008 bis zum 27. August 2008

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten in den folgenden Eintragungsräumen unterstützt werden:

Gemeinde Mühlenbecker Land

Einwohnermeldeamt

Liebenwalder Str. 1

16567 Mühlenbecker Land, OT Mühlenbeck

zu den Zeiten

Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag jeweils von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,

Dienstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Donnerstag von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **27. August 2008**

- das 18. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 28. August 1990 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Die Unterstützung des Volksbegehrens geschieht nach § 15 Abs. 1 VAGBbg durch die Eintragung in die Eintragungslisten. Auf Grund des § 17 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht **nur** bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung haben.

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 und 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 3 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies der aufsichtsführenden Person mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragsliste eingetragen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 18 Abs. 1 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

Für ein Sozialticket in Brandenburg

Die Landesregierung wird aufgefordert, ab dem Jahr 2008 ein Sozialticket in Brandenburg einzuführen. Das Ticket soll für eine Gebietskörperschaft (Landkreis oder kreisfreie Stadt) gelten. Ticketberechtigt sollen die Menschen sein, die Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter oder Sozialhilfe (SGB XII) beziehen bzw. deren Bedarfsgemeinschaften sowie Menschen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten. Der Preis des Sozialtickets soll 50 % der jeweiligen VBB-Umweltkarte nicht überschreiten.

Begründung:

Ein Sozialticket in Brandenburg kann für viele Menschen Mobilität sichern

und Ausgrenzung verhindern. Zur Deckung der Mobilitätskosten reicht zum Beispiel der Regelsatz des Arbeitslosengeldes bei weitem nicht aus. Im Flächenland Brandenburg sind für viele Bürgerinnen und Bürger öffentliche Mobilitätsangebote zur beruflichen Neuorientierung und zur Teilnahme am beruflichen, gesellschaftlichen und kulturellen Leben notwendig. Deshalb fordern wir die Einführung eines Sozialtickets in Brandenburg. Mit einem Sozialticket in Brandenburg würden im Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg (VBB) gleiche Bedingungen hergestellt, denn in Berlin gibt es das Sozialticket bereits. Nach offiziellen Berechnungen wären für ein Sozialticket in Brandenburg mindestens 5 Millionen Euro aus dem Landeshaushalt bereitzustellen.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Stellvertreter:

Inga-Karina Ackermann
Brücker Straße 71
14547 Beelitz

Jens Rode
Zum Mühlenfließ 26
15345 Altlandsberg

Dr. Andreas Steiner
Altenhofer Straße 4
16227 Eberswalde

Norbert Wilke
Großbeerenstraße 7
14482 Potsdam

Thomas Nord
Domstraße 27
14482 Potsdam

Anita Tack
Zeppelinstraße 173
14471 Potsdam

Carsten Zinn
Frankfurter Allee 57
16227 Eberswalde

Marianne Wendt
Dr.-Wilhelm-Külz-Viertel 11
16303 Schwedt/Oder

Marion Scheier
Dahlienweg 4
01968 Senftenberg

Andreas Sult
Bergerstraße 89
16225 Eberswalde

Mühlenbecker Land, den 11. April 2008

*Die Abstimmungsbehörde
gez. i.A. Matthes*

(Siegel)

Hinweis zur Eintragung in die Unterschriftenliste zum Volksbegehren: „Für ein Sozialticket in Brandenburg“

Wer sich nicht in der Lage sieht, die Unterschrift im Einwohnermeldeamt zu leisten, der wende sich bitte an die Ortsbürgermeisterin oder den Ortsbürgermeister. Es wird dann eine Möglichkeit gefunden, jedem Eintragungswilligen die Gelegenheit zur Unterschriftenleistung zu geben.

Ortsteil Mühlenbeck

Ortsbürgermeisterin Frau Anita Warmbrunn
im „Treff Mühlenbeck“ Hauptstr. 7
Sprechstunde: Dienstag von 17.00 Uhr – 18.30 Uhr
Tel.: 033056-41077

Ortsteil Schönfließ

Ortsbürgermeisterin Frau Edith Schulze
im Gemeindehaus Schönfließ, Am Anger 1,
Sprechstunde: jeden 1. Dienstag im Monat von 19.00 Uhr – 20.00 Uhr
Tel.: 033056-74446

Ortsteil Schildow

Ortsbürgermeister Herr Andreas Becker
im Gemeindehaus Schildow, Schmalfußstr. 6,
Sprechstunde: jeden 1. Dienstag im Monat von 17.00 Uhr – 18.30 Uhr
Tel.: 033056-23664
oder nach Vereinbarung unter 033056-74544

Ortsteil Zühlisdorf

Ortsbürgermeister Herr Klaus Flemming
im Bürgerhaus Zühlisdorf, Dorfstr. 26
Sprechstunde: Dienstag von 15.00 Uhr – 18.00 Uhr, Tel.: 033397-61122

Mühlenbecker Land, 02.05.2008

gez. i.A. Matthes

Wahlleiter

Satzung über die Erhebung von Kostensatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuer- wehr der Gemeinde Mühlenbecker Land

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Mühlenbecker Land hat aufgrund der §§ 5 und 35 Abs. 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I/01 S. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I/01, S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04. Juni 2003 (GVBl. I/03 S. 172), geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 294), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes zur Anpassung verwaltungsrechtlicher Vorschriften an den elektronischen Rechtsverkehr vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I/03 S. 298), geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 23. März 2004 (GVBl. I/04 S. 59), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Zusammenführung von überörtlicher Prüfung und allgemeiner Kommunalaufsicht sowie zur Änderung des Landesrechnungshofgesetzes und anderer Gesetze vom 22. Juni 2005 (GVBl. I/05 S. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 86) sowie § 45 Abs. 2, 4 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/09 S. 197) in den jeweils gültigen Fassungen in ihrer Sitzung am 10.03.2008, Fortsetzungssitzung am 13.03.2008, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Mühlenbecker Land unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Waldbrände, Explosionen oder ähnlichen Vorkommnisse verursacht werden, die Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg (BbgBKG).
- (2) Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2 Kostensatz

Zum Ersatz der durch Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land entstandenen Kosten ist verpflichtet, wer

1. die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. ein Fahrzeug hält, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen ausgegangen ist, oder wer in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung verantwortlich ist,
3. als Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter verantwortlich ist, wenn die Gefahr oder der Schaden durch brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung oder durch besonders feuergefährliche Stoffe oder gefährliche Güter im Sinne der jeweils einschlägigen Gefahrgutverordnung oder des Wasserhaushaltsgesetzes entstanden ist,
4. als Veranstalter nach § 34 Abs. 2 BbgBKG oder als Verpflichteter nach § 35 BbgBKG verantwortlich ist,
5. ein Tier hält, das geborgen oder gerettet worden ist,
6. Eigentümer, Besitzer oder sonstiger Nutzungsberechtigter eines Gebäudes ist, aus dem Wasser entfernt wurde,
7. wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsa-

8. chen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert hat oder eine Brandmeldeanlage betreibt, wenn diese einen Fehlalarm ausgelöst hat.

§ 3 Gebühren

- (1) Darüber hinaus sind alle Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren gebührenpflichtig, auf die kein Rechtsanspruch besteht, insbesondere
1. überwiegend im privaten Interesse durchgeführte Leistungen, insbesondere Arbeiten auf der Einsatzstelle nach Beseitigung der allgemeinen Gefahr, das Öffnen von Türen, Fenstern und Aufzügen;
 2. die vorübergehende Überlassung von Geräten zum Gebrauch;
 3. Sonderlöschmittel und Verlustmaterial im Rahmen der überörtlichen Hilfeleistung.
- (2) Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.
- (3) Auf freiwillige Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Gemeinde Mühlenbecker Land auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (4) Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4 Berechnungsgrundlagen

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden nach den bei den Hilfs- und Dienstleistungen entstehenden Personal- und Sachkosten bemessen.
- (2) Der Kostenersatz und die Gebühren werden ermittelt, indem
1. die Zahl der eingesetzten Personen mit deren Einsatzzeit und dem Personalkostensatz nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Kostentarif vervielfacht wird und
 2. die Benutzungsdauer der eingesetzten Fahrzeuge mit dem zutreffenden Kostentarif nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Stundensatz vervielfacht wird.

§ 5 Personalkosten

- (1) Maßgebend für die Personalkosten sind die Zahl und die Einsatzdauer der im notwendigen Umfang eingesetzten Personen. Als Einsatzdauer gilt die Zeit vom Verlassen des Feuerwehrgerätehauses, in dem die erforderlichen Geräte stationiert sind, bis zur Rückkehr dorthin. Geht der Einsatz nicht vom Feuerwehrgerätehaus aus oder endet er nicht dort, so wird die Einsatzzeit berechnet, als wäre unter Zugrundelegung normaler Verhältnisse, insbesondere Verkehrsverhältnisse, der Einsatz von dort ausgegangen; dies gilt auch, wenn die Rückkehr zum Gerätehaus sich außergewöhnlich verzögert. Die Einsatzzeit wird auf volle halbe Stunden aufgerundet. Sie ist vom Einsatzleiter oder dessen Beauftragten festzustellen.
- (2) Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.
- (3) Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

§ 6 Fahrzeug- und Gerätekosten

- (1) Bei Einsätzen nach § 45 BbgBKG und freiwilligen Leistungen werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Als Mindestgebühr gilt der Satz für eine Stunde. Darüber hinaus wird jede angebrochene Stunde als volle Stunde abgerechnet.
- (3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

§ 7 Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu

den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Anschaffungspreis berechnet.

§ 8 Kosten- und Gebührenschildner

- (1) Die Bestimmungen des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 45 Abs. 1 BbgBKG richtet sich nach § 2 Nr.1 bis 8 dieser Satzung. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wird die Feuerwehr im Interesse eines Mieters oder Pächters in Anspruch genommen, so haften diese für die Gebührenschild nur, wenn die Inanspruchnahme ihrem wirklichen oder mutmaßlichen Willen entspricht.
- (3) Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistungen selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat. Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 9 Entstehung des Anspruchs und Fälligkeit

- (1) Der Anspruch auf Erstattung von Kosten in den Fällen des § 45 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg entsteht mit der erbrachten Hilfe- und Dienstleistung.
- (2) Der Anspruch auf Vergütung für eine Maßnahme außerhalb der Gefahrenabwehr entsteht mit der Anforderung der Hilfe- oder Dienstleistung.
- (3) Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Mühlenbecker Land in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.09.2006 mit Anlage und die 1. Änderung der Anlage zur Satzung vom 01.10.2007 außer Kraft.

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land vom 10.03.2008

Kostentarif

I. Personalkostensatz (Gebühr je Stunde)	35,36 €
II. Kostensatz für Sicherheitswachen (Gebühr je Stunde)	15,00 €
III. Fahrkostensatz	
Fahrzeugart:	
Löschfahrzeuge, LF	282,03 €
Tanklöschfahrzeuge, TLF	381,47 €
Drehleiter, DLK	137,98 €
Rüstwagen, RW	133,77 €
Einsatzleitwagen, ELW	103,87 €
Hilfeleistungslöschfahrzeug, HLF	228,08 €

Mühlenbecker Land, den 14.03.2008

gez. Brietzke
Bürgermeister

Beschlüsse der Gemeindevertretung Mühlenbecker Land

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass die Gemeindevertretung Mühlenbecker Land in der 51. öffentlichen Sitzung folgende Beschlüsse gefasst hat:

10.03.2008

I. öffentlicher Teil:

Petitionen gemäß § 21 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg

- 0057/08/51** Stellungnahme der Verwaltung zur Petition, Ergänzung bzw. Änderung des Beschlusses vom 11.03.2004 Nr. 33/04/04 (Ausbaustandard)
- 0061/08/51** Stellungnahme der Verwaltung zur Petition, Herstellung der Rechtskonformität in Bezug: Aufnahme der Bergstraße und Teilausbau Dammsmühler Straße in die Prioritätenliste und Ausbauprogramm
- 0066/08/51** Stellungnahme der Verwaltung zur Petition, Tag des Baumes (v. 17.02.2008)
- 0065/08/51** Stellungnahme der Verwaltung zur Petition, Informationsfaltblatt zum Baumschutz (v. 17.02.2008)
- 0035/08/51** Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Seniorenzentrum Schildow“
- 0037/08/51** Abwägungsbeschluss zum Entwurf der Satzung gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „Elsenstraße 22“, OT Schildow
- 0033/08/51** Satzungsbeschluss gemäß § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB „Elsenstraße 22“, OT Schildow

Anträge der Fraktionen

DIE LINKE. vom 22.02.2008

- 0063/08/51** Errichtung einer Bedarfs-Fußgängerampel in der Dorfstr. OT Zühlsdorf, gegenüber der Kita
- 0064/08/51** Überfraktioneller Antrag vom 21.02.2008
Ergänzung der bestehenden Maßnahmen zur Reduzierung des gebietsfremden Durchgangsverkehrs im WG Krumme Str./Rehwinkel/Am Berg durch weitergehende Beschilderung

Antrag der GV Hr. Peter, Pioch, Halle, Becker vom 12.02.2008

- 0038/08/51** Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“
- 0040/08/51** Aufstellungsbeschluss B-Plan Nr. 18 „Ortszentrum Schildow“
- 0031/08/51** Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Mühlenbeck für den Teilbereich „Weiterführende Schule“
- 0032/08/51** Erweiterung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 „Weiterführende Schule Mühlenbeck“

Folgende Vorlage wurde zurückgezogen:

- 0058/08** Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung zum Straßenausbau in Mühlenbeck/Summt gemäß Vorlagen: 0015/07 vom 12.03.07 (v. 18.02.2008)

Folgende Vorlage wurde in die Ausschüsse verwiesen:

- 0069/08** Bau eines öffentlichen Kinderspielplatzes im OT Zühlsdorf

Folgende Beschlüsse wurden abgelehnt:

- 0070/08** Antrag der Fraktion DIE LINKE. vom 22.02.2008
Neubenennung eines sachkundigen Bürgers für den Ausschuss Umwelt, Ordnung und touristische Entwicklung
- 0068/08** DIE LINKE., Grün & Frei vom 22.02.2008
Änderung der Prioritätenliste, Beschluss-Nr.: 0125/07 vom 02.07.07

In der Fortsetzungssitzung 13.03.2008 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

I. öffentlicher Teil:

- 0039/08/51** Straßenbau Summt, Zustimmung zur Entwurfsplanung vom 31.01.08, OT Mühlenbeck
- 0034/08/51** 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Schönfließ für den Bereich „Sportanlage Bieselheide“
- 0036/08/51** Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Sportanlage Bieselheide“, OT Schönfließ
- 0028/08/51** Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Hilfs- und Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlenbecker Land
- 0047/08/51** Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise zur Kommunalwahl 2008
- 0051/08/51** Berufung des Wahlleiters
- 0052/08/51** Berufung des stellvertretenden Wahlleiters
- 0049/08/51** Stellenplanerweiterung
- 0050/08/51** Einstellung eines Auszubildenden

Anträge SPD-Fraktion vom 11.02.2008

- 0043/08/51** Personelle Ausstattung des Tourismusbüros
- 0044/08/51** Einstellung einer zusätzlichen Erzieherin
- 0045/08/51** Einstellung eines zusätzlichen Jugendbetreuers (Zuschuss für den durch die AWO einzustellenden Jugendbetreuers)

II. nichtöffentlicher Teil:

Personalangelegenheiten:

- 0012/08/51** Beförderung
- 0054/08/51** Einstellung einer Erzieherin
- 0056/08/51** Einstellung einer Erzieherin

Grundstücksangelegenheiten:

- 0245/07/51** Pachtvertrag Kleintierzüchterverein Mühlenbeck und Umgebung e.V.
- 0022/08/51** Vergabe Erbbaurecht in Mühlenbeck
- 0018/08/51** Schenkung der Flurstücke 1 und 48 der Flur 3 von Schildow

Auftragsvergabe

- 0023/08/51** Bauvorhaben Regenentwässerung Alte Schildower Straße, OT Mühlenbeck

Folgende Vorlage wurde zurückgezogen:

- 0019/08** Grundsatzbeschluss – Straßenbau in den Ortsteilen Mühlenbeck und Schildow, ÖPNV

gez. Brietzke

Information des Ordnungsamtes

Verantwortungsbewusste Hundehaltung in unserer Gemeinde

Aufgrund zahlreicher Beschwerden weist das Ordnungsamt darauf hin, dass Verunreinigungen von Gehwegen, Plätzen und Parkanlagen durch Hundekot nicht nur ein Ärgernis, sondern auch eine Infektionsquelle darstellen. Übertragung von Salmonellen, Hakenwürmern und Bandwürmern ist möglich. Wer die Hinterlassenschaften seines Tieres nicht beseitigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und läuft Gefahr, Verwarn- oder Bußgelder zahlen zu müssen. Die Ordnungsbehördliche Verordnung der Gemeinde Mühlenbecker Land führt unter § 9 dazu aus:

„Tierhalter und diejenigen Personen, die Tiere mit sich führen, haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere die Verkehrsflächen, Straßen und Anlagen nicht verunreinigen.“

Die Verunreinigungen durch mitgeführte Tiere sind vom Verantwortlichen unverzüglich zu entfernen. Für alle verantwortungsbewussten Hundehalterinnen und Hundehalter ist die Einhaltung dieser Regeln eine Selbstverständlichkeit. Für die anderen kann die Nichtbeachtung eine Menge Ärger zur Folge haben. Regelmäßig erfolgen durch den behördlichen Außendienst Kontrollen des Verunreinigungsverbotes mit dem Ziel, die Einhaltung der

gesetzlichen Bestimmungen einzufordern und ggf. auch zu erzwingen. Durch Rücksichtnahme und Umsicht könnte das Zusammenleben von Mensch und Hund in unserer Gemeinde problemloser sein. Vielleicht ist dem Tierbesitzer die Beseitigung von Hundekot lästig oder sogar peinlich; er oder sie sollte sich jedoch bewusst sein, dass Hundekot nicht nur ein Ärgernis sondern auch eine Infektionsquelle ist.

Kostenlose Tüten für Hundekot

Es ist vorgesehen, so genannte Hundetoiletten aufzustellen und damit für eine umweltfreundliche und saubere Lösung zu sorgen. Neben kostenlosen Tüten, die aus der Spenderbox gezogen werden können, wird es zunächst vier Sammelboxen geben, in denen der eingesammelte Hundekot entsorgt werden kann.

Mit der Aufstellung so gen. Hundetoiletten im OT Schönfließ (Bieselheide) verbindet das Ordnungsamt den Appell an die Hundehalterinnen und Hundehalter, Wege, Plätze und Grünanlagen völlig frei von Hundekot zu halten. Außerdem gibt es genügend Flächen, sei es an Wald- oder Feldrändern, wo der Hund sein Geschäft machen kann, ohne zu stören. Denn kein Hund muss sein Geschäft mitten auf dem Gehweg oder gar direkt im Eingangsbereich des Nachbarn verrichten. Und sollte das Unvermeidliche doch einmal an unpassender Stelle passieren, benutzen Sie einfach eine „Hundetüte“ und entsorgen Sie so den Hundekot samt Tüte in der nächsten Sammelbox. Wir sind gespannt, ob sich die angebotene Entsorgungshilfe positiv auf das Wohnumfeld im Ortsteil Schönfließ auswirkt und nehmen gern Ihre Reaktionen, Anregungen oder Hinweise unter der Telefonnummer (033056) 841 50 entgegen.

Anleinplicht für Hunde

Nach wie vor gibt es viele Anfragen zum Anleinen von Hunden.

Dazu gibt es eindeutige gesetzliche Regelungen:

- Nach dem Waldgesetz, § 15 Abs. 8, sind Hunde im Wald nur **angeleint** mitzuführen.
- Ebenso dürfen Hunde in den Naturschutzgebieten (z.B. NSG Tegeler Fließtal im OT Schildow, NSG Lubowsee im OT Zühlsdorf), entsprechend den geltenden Verordnungen, nicht frei laufen. Diese gekennzeichneten Gebiete dürfen zudem nicht außerhalb der Wege betreten werden.
- Nach der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg vom 16. Juni 2004 sind die als gefährlich eingestuft Hunderassen, wie Staffordshire Terrier und Bullterrier außerhalb des Grundstückes ständig an der Leine zu führen.
- Auch Hunde anderer Rassen, die durch das Ordnungsamt als bissig eingestuft wurden, dürfen das Grundstück nur angeleint verlassen.
- Leinenpflicht besteht für **alle Hunde** bei öffentlichen Versammlungen, Volksfesten und sonstigen Veranstaltungen mit vielen Menschen, auf Sport- und Campingplätzen, in allgemein zugänglichen Grünanlagen und auch in den Verwaltungsgebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln.
- Im übrigen gibt es keine Leinenpflicht. Jeder Hundeführer hat seinen Hund außerhalb des Grundstückes so zu führen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hund ist ständig zu beaufsichtigen, so dass der Hundeführer situationsbedingt jederzeit auf seinen Hund einwirken und ihn ggf. an die Leine nehmen kann. Viele Bürger schätzen es auch nicht, von frei laufenden Hunden angesprungen und mit dem Ausspruch „Der Hund tut nichts“ getröstet zu werden.

Bitte achten Sie beim Ausführen des Hundes darauf, dass jeder Hund ein Halsband mit Namen und Adresse des Hundehalters zu tragen hat. Dies ist sowohl in der Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg als auch in der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Gemeinde geregelt.

Information der AWU – Entsorgung von Laub- und Grünschnitt

Neben der Eigenkompostierung besteht auch die Möglichkeit, Gartenreste, wie Laub oder Strauchwerk kostenpflichtig abzugeben.

Die Abfallwirtschafts-Union Oberhavel GmbH (AWU) sammelt Laub und Grünschnitt in besonders gekennzeichneten Laubsäcken nach Bedarf ein. Baum- und Strauchschnitt werden gebündelt unter Verwendung einer sogenannten Strauchschnittmarke eingesammelt. Laubsäcke und Marken sind gegen Gebühr von 2,00 Euro je Stück in Vertriebsstellen erhältlich. Die Abholung ist telefonisch unter 03304/376-0 anzumelden.

Vertriebsstellen in der Gemeinde Mühlenbecker Land:

Ortsteil	Straße	Einrichtung
Mühlenbeck	Hauptstraße/H.-Grüneberg-Straße (hinter EDEKA)	Getränkevertrieb Hoffmann
Schildow	Hauptstraße 17	Fahrradgeschäft
Schildow	Schönfließer Straße 15a	REWE-Markt
Schönfließ	Traubeneichenstraße 66	Presse & Präsenze
Zühlsdorf	Dorfstraße 8	Gaststätte Heidekrug

Im Ortsteil Zühlsdorf wird jeweils am letzten Sonnabend des Monats in der Zeit von 9-13 Uhr die Möglichkeit angeboten, in der Neuen Straße Laub und anderes Grünmaterial kostenpflichtig abzugeben (Garten- und Landschaftsbau Torsten Swiederek). Die Zufahrt in der Neuen Straße ist ausgeschildert.

Im Ortsteil Schildow ist die Kompostierung auf der Kompostieranlage Schönfließer Straße jeweils freitags und sonnabends von 10 – 16 Uhr möglich.

Allerdings ist der Weiterbetrieb durch den Gartenbaubetrieb Damek zur Zeit noch fraglich und wird in nächster Zeit neu verhandelt. Informationen dazu geben wir kurzfristig bekannt.

Information des Landkreises Oberhavel – Fachdienst Veterinär- und Lebensmittelüberwachung

In wenigen Wochen beginnt die Pflichtimpfung aller Rinder, Schafe und Ziegen im Landkreis Oberhavel gegen die Blauzungenkrankheit. Diese Tierseuche ist im August 2006 erstmalig in Deutschland aufgetreten und hat bereits in anderen Bundesländern zahlreiche Tierverluste bei Rindern und Schafen hervorgerufen. Deshalb erfolgt eine vorbeugende Schutzimpfung gegen die Blauzungenkrankheit. Das ist die umfassendste Impfkation, die es je in Deutschland gegeben hat. Die Durchführung der Impfung erfolgt durch die niedergelassenen Tierärzte (Hoftierarztprinzip) im Auftrag des Amtstierarztes.

Es ist dringend erforderlich, dass die bisher nicht gemeldeten Rinder-, Schaf- und Ziegenhalter sich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in 16775 Gransee, Karl-Marx-Platz 1, Telefon: (0 33 01) 6 01 62 31, Fax: (0 33 01) 6 01 62 49 oder E-Mail: veterinaramt@oberhavel.de registrieren lassen.

Der Tierhalter muss die Impfgebühr zunächst an den Tierarzt bezahlen und erhält dieses Geld von der Tierseuchenkasse des Landes Brandenburg zurück, wenn er dort gemeldet ist.

Ein sicherer Schutz gegen die Blauzungenkrankheit kann nur erreicht werden, wenn flächendeckend alle Rinder, Schafe und Ziegen geimpft worden sind.

*Dr. Schönherr
Amtstierarzt*